Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der Fassung vom 14. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01. April 2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 325) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 19. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 4 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:
- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von € 5,90 bis zu € 500, in Einzelfällen bis zu € 2.500, zu erheben. Sonderrechtliche Regelungen werden hiervon nicht berührt.
 - Für Amtshandlungen im Vermessungswesen, Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem BauGB, Auszügen aus Bauleitplänen sowie Änderungen des Vor- oder/und Familiennamens werden die Gebühren in entsprechender Anwendung des Landesgebührengesetzes (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligter decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes

- nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt € 5,90.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 2

Die Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Allg	Allgemeine Verwaltungsgebühren				
lfd.Nr.	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren				
1.1	Ablehnung eines Antrags a) § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung	1/10 der vollen Gebühr, mind. 5,90 €			
1.2	b) wegen Unzuständigkeit Allgemeine Verwaltungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in Einzelfällen	gebührenfrei	5,90 €	500,00 € 5.000,00 €	
1.3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.		5,90 €	59,00 €	
1.4	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern, Karteien oder Registern, oder Einsichtnahme in solche		5,90 €	59,00 €	
	mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei			
1.5	Überlassung von Akten und dgl.		5,90 €	59,00 €	
1.6	Befreiung Ausnahmebewilligungen, Dispense von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		5,90 €	250,00 €	
1.7	Beglaubigungen, Bestätigungen				
	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz		5,90 €	14,00 €	

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 129/12

fd.Nr.	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis
<u>-</u>	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Mehrfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift		5,90 €	
	Für jede weitere Fertigung		1,00 €	
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Gebühren nach Nr. 1.11 bzw. 1.12 hinzu.			
1.8	Bescheinigungen			
	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anders bestimmt ist)		5,90 €	59,00 €
	 Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Einkommens- und Körperschaftsrecht ausstellt (Spendenbescheinigungen) 	gebührenfrei		
	c) Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	gebührenfrei		
	d) Bescheinigungen über steuerlich begünstigte Aufwendungen bei Baumaßnahmen an Baudenkmalen, Gebäuden in Sanierungsgebieten, städtebaulichen Enwicklungsbereichen etc., die die Stadt aufgrund des geltenden Steuerrechts ausstellt.	0,2 % der bescheinigten Aufwendungen, mindestens 50,00 €		
1.9	Entscheidungen, die ein Verfahren abschließen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, Konzessionen und Vergleichbares aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		5,90 €	250,00 €
1.10	Rechtsbehelfe bei Einlegung eines Widerspruchs, Einspruchs einer Gegendarstellung,			
	a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat		19,00 €	250,00 €
	b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)		5,90 €	125,00 €
1.11	vorliegt (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung) Schreibgebühren			
	Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 - in deutscher Sprache			
	- in fremder Sprache b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse,	11,00 € 16,00 € 14,00 €		
	Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangen Viertelstunde	,		
	Beglaubigungs- bzw. Bestätigungsvermerke werden gesondert berechnet.			

fd.Nr.		0.1."1		L.i.
	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis
1.12	Fotokopien, Vervielfältigungen und Ausdrucke a) erste Seite bis Format DIN A 4	1,50 €		
	je weitere Seite bis Format DIN A 4	1,50 € 0,25 €		
	je weitere deite bis i diffiat bliv A 4	0,23 €		
	b) erste Seite größer Format DIN A 4	3,00 €		
	je weitere Seite größer Format DIN A 4	0,50 €		
	Beglaubigungs- bzw. Bestätigungsvermerke werden gesondert berechnet.			
1.13	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. jedoch		
	Satzung)	5,90 €		
2	Allgemeine Verwaltungsgebühren des Bürgerbüros	0,00 0		
2 2.2	Fundsachen			
	Ausbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,			
	Eigentümer oder Finder			
	a) Fahrräder	7,50 €		
		45.00.C		
	b) Mopeds, Mofas	15,00 €		
	c) Tiere	2% des Wertes.		
	o, 113.13	mind. Unter-		
		brindungskosten		
	d) Sachen bis 500 € Wert	2 % des Wertes,		
		mind. 2,50 €		
	e) Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € + 1 %		
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	des Mehrwertes		
2.3	Melderecht			
2.3.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
	a) Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen oder	8,00 €		
	sonstigen Meldebestätigungen	10.00		
	b) schriftliche einfache Melderegisterauskunft	12,00 €		
	c) schriftliche erweiterte Auskunft d) Auskunftserteilung nach besonderen Ermittlungen,	16,50 € 50,00 €/Std.		
	insbesndere durch Außendienstmitarbeiter	30,00 c/Ola.		
	e) Auskünfte über namentlich nicht bekannte Personen		75,00 €	500,00 €
	(Gruppenauskünfte) unter Einsatz der EDV			
0.0.0	in Einzelfällen	arala "lavarafua"		2.555,00 €
2.3.2	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei		
2.3.3	Auskunft an den Betroffenen (§ 1 MG)	gebührenfrei		
		gesamenner		
	17	المسام والمسام المسامل		
2.3.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten	gebührenfrei		
2.3.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei		
2.3.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes	gebührenfrei		
2.3.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes Kirchenaustritte			
2.3.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes	gebührenfrei 25,00 €		
2.3.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes Kirchenaustritte a) Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Person	25,00 €		
2.3.4 3 3.1	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes Kirchenaustritte a) Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Person b) je Kind unter 14 Jahren			
2.3.4 3 3.1	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes Kirchenaustritte a) Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Person b) je Kind unter 14 Jahren Bestattungsrecht	25,00 € 10,00 €		
2.3.4 3 3.1	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes Kirchenaustritte a) Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Person b) je Kind unter 14 Jahren	25,00 €		
2.3.4 3 3.1	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes Kirchenaustritte a) Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Person b) je Kind unter 14 Jahren Bestattungsrecht	25,00 € 10,00 €		

lfd.Nr.	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis
4	Allgemeine Verwaltungsgebühren des Gutachterausschus	ses		
	Auskunft eines Bodenrichtwerts nach § 196 Abs. 3 BauGB bei mehr als 3 Grundstücken zusätzlich je Grundstück	30,00 € 10,00 €		
	Auskunft aus der digitalen Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 13 Gutachterausschussverordnung - Grundgebühr je Datenbankrecherche - zusätzlich je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	75,00 € 50,00 €		

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.